

Die Lage auf dem Silberbesteckmarkt

Ab 3. Oktober haben die in der Konvention des Silberwarenverbandes zusammengeschlossenen Besteckfabriken je ein Kampfmuster in silbernen Bestecken herausgebracht, das im Durchschnitt 11 % unter dem Preise der regulären Bestecke liegt. Diese Kampfmaßnahme war notwendig, weil man in den letzten Monaten beobachten konnte, wie immer mehr Firmen, die nur versilberte Bestecke herstellen, dazu übergingen, silberne Bestecke aufzunehmen. Es handelt sich dabei um Fabriken, die ihre Erzeugnisse vorzugsweise außerhalb des Fachhandels absetzen, und um Handelsfirmen, die außerhalb des Fachhandels stehen. Dieser Entwicklung konnten die in der Konvention zusammengeschlossenen Fabrikanten nicht länger untätig zusehen, auch nicht im Interesse des Facheinzelhandels, weil die Gefahr nahe lag, daß allmählich der gesamte Besteckhandel in Kanäle abfloß, die außerhalb des Fachhandels liegen. Die Maßnahme der Preissenkung ist deshalb auch von uns zu begrüßen. Wir hätten allerdings lieber gesehen, wenn nicht jede Fabrik ein Kampfbesteck herausgebracht hätte, sondern wenn man sich gemeinsam auf zwei oder drei Muster geeinigt hätte.

Die Preise der anderen Muster bleiben in der bisherigen Höhe bestehen. Das ist ein Zustand, der auf die Dauer nicht tragbar ist und wogegen der Einzelhandel sich wenden muß. Die Angebote der Außenseiter werden natürlich durch die vorgenommene Preissenkung nicht ausgeschaltet, vielmehr werden erhöhte Anstrengungen gemacht werden. Der Fachhandel wird also immer mehr und mehr gezwungen sein, sich gegen diese Nichtfachkonkurrenz durch das Kampfbesteck zu wehren. Die Preisdifferenz zwischen dem Kampfmuster und den regulären Mustern ist aber so groß, daß der Preisunterschied hinter dem Ladentisch gegenüber der Kundschaft in keiner Weise

durchschlagend begründet werden kann. Eine Angleichung ist im Interesse des Einzelhandels notwendig, damit dieser in der Lage ist, Muster in den verschiedenen Preislagen zu führen, und damit er die Möglichkeit hat, bei einzelnen Mustern durch einen höheren Aufschlag den Ausfall wieder einzubringen, der ihm durch die billigen Muster entsteht.

Die in der Konvention zusammengeschlossenen Fabriken haben ferner den Beschluß gefaßt, daß der Treurabatt von 3 % in Fortfall kommt. Man hätte billigerweise erwarten können, daß man diesen Treurabatt von 3 % dem Einzelhandel auch weiterhin dadurch zugute kommen läßt, daß man den Rabatt, der heute gewährt wird, um 3 % erhöht hätte. Man hat das nicht getan aus dem sehr durchsichtigen Grunde, einen Ausgleich für die Preissenkung zu finden. Wir halten diese Politik der Fabrikanten für kurzichtig. Das Besteckgeschäft kann nur gesund erhalten werden, wenn der Einzelhandel in der Lage ist, einen gesunden Verdienst im Besteckgeschäft zu erzielen. Nur so wird er sein Interesse auf den Besteckverkauf konzentrieren können. Schmälerl man ihm aber immer mehr seinen Verdienst, so wird er sich folgerichtig dem Verkauf solcher Waren zuwenden müssen, die ihm einen angemessenen Verdienst lassen.

Wir stellen deshalb die Forderungen auf, daß eine Angleichung der Preise erfolgt, und daß der Rabatt, der dem Einzelhandel gewährt wird, um wenigstens 3 % erhöht wird. Diese Forderungen sind so gerecht, daß wir hoffen, daß es den vereinigten Bemühungen des Einzelhandels in kurzer Zeit gelingen wird, sie durchzusetzen. Notwendig ist nur, daß der Einzelhandel in geschlossener Front seine berechtigten Forderungen vertritt. Diese Front zu schaffen, wird gegenwärtig unternommen, und, soweit wir sie überblicken können, scheinen diese Bemühungen auch Erfolg zu haben. (I/956)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Steuerstrafverfahren, Strafbescheide und die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Schluß)

Wer als Bevollmächtigter eines Steuerpflichtigen auftritt, hat nach § 108 RAO die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters. Als solcher hat er alle Pflichten zu erfüllen, die demjenigen, den er vertritt, obliegen (§ 103 RAO.). Der Vertreter haftet insoweit persönlich, als durch schuldhaftes Verlegen der auferlegten Pflichten Steueransprüche verkürzt, ferner Erstattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt worden sind.

Die Reichsabgabenordnung macht einen Unterschied zwischen der steuerrechtlichen Haftung für eine Steuerschuld und der Haftung nach dem Strafrecht für Steuerzuwiderhandlungen eines anderen. Steuerrechtlich haftet der Steuerpflichtige neben seinem Vertreter für die verkürzten Steuereinnahmen, während er von einer strafrechtlichen Haftung neben dem Vertreter befreit sein kann. (Urteil des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1929, 2. D. 18/29.)

Abgesehen von den Ordnungsstrafen unterscheiden die Strafbestimmungen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt (§ 396 RAO). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt

oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung mit Geldstrafe bis zu 100000 \mathcal{M} bestraft (§ 402 RAO).

Wer einen Strafbescheid erhält, kann entweder gegen denselben Beschwerde beim Präsidenten des Landesfinanzamtes anhängig machen oder Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte beantragen. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche beim Finanzamt schriftlich oder mündlich einzulegen. Ebenso ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gleichfalls beim Finanzamt binnen einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zu stellen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schließt die Beschwerde, die Einlegung der Beschwerde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus. Während das Landesfinanzamt im Beschwerdeverfahren niemals über die im Strafbescheid festgesetzte Strafe hinausgehen darf, ist das Gericht bei der Entscheidung an die im Strafbescheid festgesetzte Strafe nicht gebunden; es kann also auch darüber hinausgehen.

Vollstreckbare Strafbescheide und Beschwerdebescheide wirken wie ein rechtskräftiges Urteil. Die Finanzämter haben die Straf- und Beschwerdebescheide sowie die Kostenentscheidungen nach den Vorschriften über das Zwangsverfahren zu vollstrecken. Für Zahlung einer Geldstrafe kann eine Frist oder Abtragung in Teilbeträgen bewilligt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, daß Strafen, welche im Verwaltungsstrafverfahren auferlegt sind, im Gnadenwege ganz oder teilweise erlassen werden. Innerhalb der Zuständigkeitsgrenze können solche Erlaßanträge durch das Landesfinanzamt Erledigung finden, im übrigen ist der Reichsminister der Finanzen als letzte Instanz befugt, im Verwaltungsstrafverfahren erkannte Strafen zu erlassen. (III/933)